OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350809/4/GS/TO

Datum:
Linz, 25. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der J G, O, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29.04.2020; GZ: SJF/BMS, betreffend Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.07.2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 29.04.2020, GZ: SJF/BMS, hat der Bürgermeister der Stadt Linz als Organ der Landesverwaltung wie folgt entschieden:

„

1. Es wird Ihnen ab 06.03.2020 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

   Für G J, geb. x:
   Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

Die Summe der Geld- und Sachleistungen wird bis 30.04.2020 gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG auf Grund des fehlenden bzw. geringen Wohnungsaufwandes um 160,54 Euro reduziert.

Die Leistung ist bis 28.02.2021 befristet.

2. Als eigene Mittel sind einzusetzen:
   a) G J, geb. x:
   -jedes anrechenbare Einkommen

Rechtsgrundlagen:
§§ 5 bis 7, 11, 14 bis 16, 20, 24, 37 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LBGI. Nr. 107/2019

Hinweise:

1. Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung, den ersten vollen Monat und den Monat der Umstellung mit Wohnbedarf ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 24 Abs. 3 Oö. SOHAG).
2. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie im Rahmen Ihrer Vorsprache über die Anzeigen- und Rückerstattungspflicht sowie die Bemühungspflichten im Rahmen des Oö. SOHAG aufgeklärt wurden. Änderungen der Lebensumstände sind binnen zweiwöchiger Frist (§ 28) bekannt zu geben.“

In der Begründung führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, dass aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens von einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 5 Oö. SOHAG auszugehen und dementsprechend der Richtsatz gem. § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a anzuwenden sei.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 19.05.2020, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird:
Gegen Spruchpunkt 1. Satz 2 des og Bescheides, mit dem mir ab 06.03.2020 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs.2 Z. 2 lit. a Oö. SOHAG. befristet bis 28.02.2021. zuerkannt wird, wobei dies Summe der Geld- und Sachleistungen bis 30.04.2020 gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG aufgrund des fehlenden bzw. geringen Wohnungsaufwandes um 160,54 Euro reduziert wird und als eigene Mittel jedes anrechenbare Einkommen gemäß §§ 5-7, 11, 14 - 16, 20, 24, 37 Abs. 1 Oö. SOHAG einzusetzen ist, erhebe ich fristgemäß Beschwerde und stelle den

Antrag

Spruchpunkt I. Satz 2 aufzuheben und festzustellen, dass mir die Geld- und Sachleistungen als alleinstehende Person gem. § 7 Abs.2 Z. 1 Oö. SOHAG zu gewähren sind.

Die Beschwerde wird begründet wie folgt:

Der Bescheid ist rechtswidrig aufgrund von Verfahrensfehlern und inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

1. Entscheidungswesentlich in gegenständlicher Angelegenheit ist die Klärung des Sachverhalts, ob mir (als Person, die mit psychischer Beeinträchtigung im Übergangswohnhaus F B wohnt) der Prozentsatz pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende (§ 7 Abs.2 Z. 1 Oö. SOHAG) oder für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen (§ 7 Abs.2 Z. 2 lit.a Oö.SOHAG) zu gewähren ist.
2. Die Behörde geht im angefochtenen Bescheid davon aus, dass ich in einer Haushaltsgemeinschaft lebe, weswegen §7 Abs.2 Z. 2 lit.a OÖ.SOHAG anzuwenden ist.

Wie die Behörde zu dieser Annahme gelangen konnte ist nicht nachvollziehbar.

Im Rahmen ihrer Pflicht zur Ermittlung der materiellen Wahrheit hebt die Behörde zwar eine Stellungnahme des Trägers des Übergangwohnheimes E Sozial in Bezug auf die Personen im Wohnhaus F B ein und leitet diese an die Oberbehörde weiter - wie sie jedoch aufgrund deren Schreiben, die Stellungnahme von E Sozial sei als zu pauschal zu bewerten, in weiterer Folge feststellen hat können, es ‚war daher von einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des §7 Abs.2 Z. 2 lit.a Oö.SOHAG auszugehen‘ bleibt unbegründet und unermittelt.

Letzteres schon deshalb, da die Oberbehörde laut Stellungnahme „immer eine Prüfung der Umstände im Einzelfall (für) notwendig" erachtet, welche vorzunehmen die Behörde jedoch - obgleich auch im Sozialhilfeverfahren das AVG-Prinzip der amtswegigen Erforschung des maßgeblichen Sachverhalts gilt - unterlassen hat und das Ergebnis deshalb auf einer untauglichen Entscheidungsgrundlage beruht.
Angefochtener Bescheid ist sohin schon mangels hinreichender Ermittlungstätigkeit und Begründung als willkürlich zu werten und daher als rechtswidrig aufzuheben.

Hätte die Behörde genannte Verfahrensfehler nicht gesetzt, wäre sie zu einem anderslautenden Ergebnis gelangt.

3. Der Sache nach ist der Bescheid rechtswidrig, da die Behörde bei richtiger Beweiswürdigung und rechtlicher Beurteilung hätte feststellen können, dass unter Berücksichtigung der vom VwGH zur Haushaltsgemeinschaft definierten Kriterien eine solche im gegebenen Fall nicht gegeben ist:

a) LVwG-350032/2/GS/KR/SA vom 28.04.2014:
„So hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 26.09.2011, 2009/10/0265, ausgeführt, dass nach der (mit der Judikatur des Obersten Gerichtshofes übereinstimmenden) Judikatur (vgl. z.B. das Erkenntnis des VwGH vom 22. Dezember 2003, Zl. 2003/10/02] 6. mwN) das Wesen einer Lebensgemeinschaft in einem eheähnlichen Zustand besteht, der dem typischen Erscheinungsbild des ehelichen Zusammenlebens entspricht. Dazu gehört im Allgemeinen die Geschlechts-. Wohnungs- und (vor allem) Wirtschaftsgemeinschaft, wobei aber, wie auch bei einer Ehe, das eine oder andere Merkmal weniger ausgeprägt sein oder ganz fehlen kann. Es kommt regelmäßig auf die Gesamtumstände des Einzelfalles an, wobei der Wirtschaftsgemeinschaft nach der Rechtsprechung überragende Bedeutung zukommt.
Unter dem Begriff der "Wirtschaftsgemeinschaft" ist zu verstehen, dass beide Partner einander Beistand und Dienste leisten und an den zur Bestreitung des Unterhalts, der Zerstreuung und der Erholung zur Verfügung stehenden Gütern teilnehmen lassen, „

Auf den verfahrensgegenständlichen Fall umgelegt kann hier nicht von einer, das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft kennzeichnenden ‚gegenseitigen Beistandsleistung' ausgegangen werden.

b) Laut VwGH, 2012/10/0020 vom 23.10.2012 liegt nach dem Willen des Gesetzgebers ein ‚gemeinsamer Haushalt' nur dann vor, wenn das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt.
Mein „Übergangswohnen" bezweckt keine Kostenersparnis und führt auch zu keiner solchen:
So hat das „Übergangswohnen" im verfahrensgegenständlichen Fall für mich als Person mit psychischer Beeinträchtigung nicht eine Kostenersparnis zum Ziel, sondern eine psychische Stabilisierung. Unterstützung bei der Alltagsgestaltung und insbesondere der Existenzsicherung und der Erarbeitung von Zukunftsperspektiven.
Und das ‚Übergangswohnen' führt auch zu keiner Kostenersparnis in der Haushaltsführung. Auch wenn es in Teilbereichen zu einer gemeinsamen Wirtschaftsführung (Gemeinschaftsküche/Bad) kommt. Denn gemäß §7 Abs. 9 Oö. SOHAG wird der BF „fremdbestimmt" und pauschal (also unabhängig einer allfällig möglichen Ersparnis) gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG hinsichtlich Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs ihr ‚Einkommen' (=Richtsatz) um 25% gekürzt. Würde bspw. jede Wohneinheit des gegenständlichen Wohnhauses F B eine Nasszelle und Kochnische beinhalten, würde die Kürzung des Richtsatzes hinsichtlich Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs dennoch gleich bleiben.

c) Unter Anwendung der vom VwGH zur Haushaltsgemeinschaft definierten Kriterien hätte die Behörde daher das Vorliegen einer solchen richtigerweise verneinen und mir den Richtsatz für Alleinstehende gemäß § 7 Abs.2 Z. 1 Oö. SOHAG gewähren müssen.

I.3. Mit Schreiben vom 03.06.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.07.2020. An dieser nahm die Bf – in Begleitung von Frau L Sozialpädagogin vom F-B-Haus – sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teil.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, österreichische Staatsangehörige, geb. x, geschieden, wohnt seit 06.03.2020 in L, O, in einer Einrichtung des Vereins E-sozial – Verein für psychosoziale Dienste, dem F-B-Haus, in einer Wohngemeinschaft.
Es handelt sich hierbei um ein teilbetreutes Übergangswohnen mit zeitlich befristeter Wohnmöglichkeit. Der Fokus der Begleitung liegt auf einem späteren Auszug in eine eigene Wohnung, also auf einer möglichst eigenverantwortlichen Bewältigung des Alltags, einer psychischen Stabilisierung und auf der Erarbeitung von Zukunftsperspektiven.
Bei der Unterkunft handelt es sich um eine Wohngemeinschaft mit sechs Bewohnern pro Stockwerk, wobei jeder über ein Einzelzimmer verfügt. Die Küchen- bzw. Sanitärräumlichkeiten und die Waschmaschine werden von allen Stockwerkbewohnern der Einrichtung gemeinsam genutzt.
Die Bf leistet seit 01.05.2020 monatlich einen anteiligen, nicht kostendeckenden Beitrag zu den Miet- und Betriebskosten in Höhe von dzt. 160,54 Euro.
Es liegen keine besonderen Umstände vor, aus denen eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung der Bf mit den anderen Bewohnern der Einrichtung ausgeschlossen werden kann.

I.4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den Angaben der Bf im Antrag auf Zuerkennung von Sozialhilfe vom 06.03.2020, einer Stellungnahme von E-sozial vom 03.4.2020 sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 02.07.2020.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtliche Grundlagen:

„§ 6 Oö. SOHAG - Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder

2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;

2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;

3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);

4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7 Oö. SOHAG Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren."

II.2. Dem Antrag der Bf auf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wurde von der belangten Behörde stattgegeben und der Richtsatz gem. § 7 Abs. 2 Z 2 lit.a Oö. SOHAG angewandt, da von einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 5 Oö. SOHAG ausgegangen wurde. Dazu wendet die Bf in ihrer Beschwerde ein, dass aufgrund der bei ihr vorliegenden besonderen Umstände der Richtsatz für alleinstehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zur Anwendung zu bringen sei.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Bf die Wohnmöglichkeit in einem Übergangswohnhaus von E-sozial in Anspruch nimmt. Dabei handelt es sich um eine Wohnform nach dem Oö. ChG (§ 17 Oö. ChG). Für diese hat der Gesetzgeber in § 7 Abs. 6 Oö. SOHAG festgelegt, dass für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen ist. Nach den Gesetzesmaterialien soll durch den Begriff „grundsätzlich" zum Ausdruck gebracht werden, dass in Fällen, in denen die Annahme des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft widerlegt wird, sehr wohl auch der Richtsatz für alleinstehende Personen nach § 7 Abs. 2 Z. 1 zur Anwendung gelangen kann.
Der Gesetzgeber geht demnach davon aus, dass aus dem Umstand, dass es sich um Personen mit besonderen Bedürfnissen handelt, eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) führen zur Haushaltsgemeinschaft in § 7 Abs. 5 wie folgt aus: „Abs. 5 enthält eine Definition der Haushaltsgemeinschaft. Die grundsätzliche Annahme, dass mehrere in einer Wohneinheit oder sonstigen Wohngemeinschaft lebende Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden, ist auf Grund der damit regelmäßig verbundenen Kostenersparnis gerechtfertigt. Es spielt daher keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht. Anderes gilt jedoch, sofern auf Grund besonderer Umstände eine (teilweise)

gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann. Das ist etwa dann der Fall, wenn die zur (Unter-)Miete lebende Person des Zimmers einer Wohneinheit nachweist, dass sie die gemeinsamen Einrichtungen des Haushalts (Küche, Badezimmer, Waschmaschine o.dgl.) auf Grund besonderer Lebensumstände nicht mitbenützt, sondern die betreffenden Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020). Ein besonderes Augenmerk ist in der Praxis dabei auf Einrichtungen zu legen, in denen mehrere Personen leben bzw. untergebracht sind (wie z.B. Frauenhäuser). Sofern in derartigen Einrichtungen abgetrennte Wohneinheiten zur Verfügung stehen oder ein gemeinsames Wirtschaften bereits aufgrund der besonderen persönlichen Situation, in der sich die hilfesuchenden Personen befinden, nicht vorausgesetzt werden kann, wird die Annahme des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft regelmäßig nicht zutreffend sein und in solchen Fällen der Richtsatz für alleinstehende/alleinerziehende Personen gemäß Abs. 2 Z 1 zur Anwendung gelangen."

Im Erkenntnis vom 31. Jänner 2018, Ra 2017/10/0213, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass eine Konstellation, die nicht dadurch gekennzeichnet ist, dass eine allein bewohnte Wohnung sämtliche für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungen aufweist, die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft rechtfertigt.

Der Bf steht in der von ihr bewohnten Wohnform zwar ein eigenes Zimmer zur Verfügung, die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse wie Kochen und Körperreinigung erfolgt jedoch in den von allen Stockwerkbewohnern gemeinsam genutzten Sanitär- und Küchenbereich. Im Küchenbereich gibt es für jeden Stockwerksbewohner im Kühlschrank eigene ihm zugeteilte Fächer. Die persönliche Wäsche wird in der gemeinschaftlich genutzten Waschmaschine in der Waschküche gewaschen. Dass eine gemeinsame Wirtschaftsführung aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann, wurde weder in der schriftlichen Stellungnahme von E-sozial noch in der mündlichen Verhandlung durch die Bf aufgezeigt. Vielmehr führt diese vorliegende Nutzungsüberschneidung - unabhängig vom bestehenden Ziel, der Bf einer möglichst unabhängigen und selbstständigen Lebensform zuzuführen - zu einer Kostenersparnis.

II.3. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Überzeugung, dass im vorliegenden Fall aufgrund der gemeinsamen Nutzungen in der Gemeinschaftsküche, den Sanitäranlagen und der Gemeinschaftswaschmaschine, in der Wohnform in der die Bf lebt, von einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des Gesetzes auszugehen ist, da in Teilbereichen (Küche, sanitäre Einrichtungen, Waschmaschine) eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht. Durch die von der Bf vorgebrachten persönlichen Umstände konnte das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft somit nicht widerlegt werden. Für in Haushaltsgemeinschaften lebende volljährige Personen hat der Gesetzgeber in § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG einen eigenen Richtsatz festgelegt,

der von der Behörde im angefochtenen Bescheid auch zur Anwendung gebracht wurde.

II.4. Abschließend ist festzuhalten, dass die Ausführungen der Bf hinsichtlich ihrer derzeitigen angespannten finanziellen Situation durchaus nachvollziehbar sind. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sowohl die Behörden als auch die Verwaltungsgerichte an die bestehenden Gesetze und Verordnungen gebunden sind, die sie bei ihren Entscheidungen anzuwenden und vollziehen haben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. VwGH vom 23.10.2012, 2012/10/0020). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger

.